



Stubenring 1, 1010 Wien

**AUSKUNFT**

Walter Vondruska

Tel: (01) 711 00 DW 866454

Fax: +43 (1) 7158258

Walter.Vondruska@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse [begutachtung@sozialministerium.at](mailto:begutachtung@sozialministerium.at) zu richten.

An das  
Bundesministerium für Verfassung,  
Reformen, Deregulierung und Justiz

per E-Mail: [sektion.v@bmi.gv.at](mailto:sektion.v@bmi.gv.at)

**GZ: BMASGK-10202/0002-I/A/4/2018**

Wien, 16.07.2018

**Betreff: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden; Ressortstellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 30. Mai 2018, GZ. BMVDRJ-601.999/0014-V/1/2018, betreffend den im Betreff genannten Entwurf nimmt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz wie folgt Stellung:

Die Überleitung des Arbeiterrechtes sowie Arbeiter- und Angestelltenschutzes, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, von Art. 12 B-VG in Art. 11 B-VG wird ausdrücklich begrüßt.

Allerdings wird darauf hingewiesen, dass das Landarbeitsgesetz (LAG) schon derzeit ein sehr umfangreiches Gesetz ist. Die Grundsätze müssen entsprechend ausgebaut werden, sodass weitgehende Anpassungen notwendig und auch 9 Ausführungsgesetze der Länder zusammengeführt werden müssen.

Zum Teil sind in den Landarbeitsordnungen der Länder die unterschiedlichen Notwendigkeiten in den land- und forstwirtschaftlichen Bereichen auf Grund besonderer Gegebenheiten in den Ländern enthalten, die im neuen Bundesgesetz entsprechend Berücksichtigung finden und abgebildet werden müssen.

Im Rahmen der Überleitung müssen ebenfalls Änderungen im IV. Teil des Gleichbehandlungsgesetzes vorgenommen werden, der die Grundsätze für den land- und forstwirtschaftli-

chen Bereich regelt. Auch wenn Landesbehörden im System des Art. 11 B-VG weiterhin vorgesehen sind, muss überprüft werden, ob Aufgaben der Einigungskommissionen, die im gewerblichen Bereich bereits seit langem den Arbeits- und Sozialgerichten zugewiesen sind, aufrecht bleiben sollen.

Dies alles erfordert eine umfangreichere Koordination. Es wird daher dringend ersucht, für das Inkrafttreten entsprechende Übergangsbestimmungen zu schaffen, vor allem jedoch eine längere **Übergangsfrist zumindest bis 1.1.2020** vorzusehen. Auch muss noch ein gleichzeitiges Außerkrafttreten der Ausführungsgesetze bedacht werden.

Gleichzeitig mit der Überleitung des LAG in Art. 11 B-VG muss auch das land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz (LFBAG) übergeleitet werden. Das LFBAG wurde immer als Annexmaterie zum Landarbeitsgesetz gesehen und teilt daher das rechtliche Schicksal des LAG. Lediglich die Meisterausbildung als Fort- und Weiterbildung, die gemäß Judikatur des VfGH in die Kompetenz der Länder fällt, soll auch weiterhin bei den Ländern verbleiben. Es wäre daher notwendig, zumindest in den Erläuterungen zur Klarstellung auf die Überleitung des LFBAG und auf die Landeskompetenz bei der Meisterausbildung hinzuweisen.

Unter einem wird diese Stellungnahme auch per E-Mail an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Bundesministerin:

Dr.<sup>in</sup> Brigitte Zarfl

*Elektronisch gefertigt.*